



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Anna Aichinger

Zwei Arten des Provinzialcensus? Überlegungen zu neu-publizierten israelischen Papyrusfunden

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **22 • 1992**

Seite / Page **35–46**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1090/5457> • urn:nbn:de:0048-chiron-1992-22-p35-46-v5457.7

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

ANNA AICHINGER

Zwei Arten des Provinzialcensus? Überlegungen zu neupublizierten israelischen Papyrusfunden¹

Schon lange war der Fachwelt die Existenz des «Babatha-Archivs» bekannt. Es handelt sich um eine Anzahl privatrechtlicher Dokumente einer wohlhabenden Jüdin aus der Provinz Arabia namens Babatha. Sie suchte während des Bar Kochba-Aufstands – zusammen mit anderen Flüchtlingen – in einer Höhle westlich des Toten Meeres Zuflucht.

In dieser, «Cave of the Letters» genannten Höhle bei En-Geddi wurde das bemerkenswerte Familienarchiv gefunden, aber nur auszugsweise publiziert.² Nun liegt endlich die lange ersehnte vollständige Publikation der griechischsprachigen Dokumente vor: N. LEWIS – Y. YADIN – J.C. GREENFIELD, *The Documents from the Bar Kokhba Period in the Cave of Letters. Greek Papyri*, 1989 (= P. Yadin). Sie enthält unter Nr. 16 (S. 65–70) eine Censuserklärung der Babatha zu einem i.J. 127 n. Chr. durch den Statthalter abgehaltenen Census der Provinz Arabia.

In dem Dokument, das in mehrfacher Weise auf den 2. Dezember 127 datiert ist, deklariert Babatha im Beisein ihres zweiten Ehegatten im Censusbüro von Rabbat-Moab ihren Grundbesitz in der Ortschaft Maoza, Unterdistrikt Zoar des Distrikts Petra, «weil ein Census in Arabia durch den Statthalter Titus Aninius Sextius Florentinus abgehalten wurde» (Z. 11–17: ἀποτιμήσεως Ἀραβίας ἀγομένης ὑπὸ Τίτου Ἀνεινίου Σεξτίου Φλωρεντίου πρεσβευτοῦ Σεβαστοῦ ἀντιστρατήγου, Βαβθα Σίμωνος Μαωζηνὴ τῆς Ζοαρηνῆς περιμέτρου Πέτρας, οἰκοῦσα ἐν ἴδιοις ἐν αὐτῇ Μαωζᾷ ἀπογράφομαι ἡ κέκτημαι, συνπαρόντος μοι ἐπιτρόπου Ἰουδάνου Ἐλαζάρου κώμης Αίνγαδδῶν περὶ Ἱερειχούντα τῆς Ἰουδαίας οἰκοῦντος ἐν ἴδιοις ἐν αὐτῇ Μαωζᾷ). Anschließend werden Babathas Liegenschaften – vier Dattelhaine in der Ortschaft Maoza –, deren Ernteerträge und Steuervorschreibungen detailliert aufgezählt. Darauf folgt die Eidesformel, bei der Tyche des Kaisers alles nach bestem Wissen und Gewissen angegeben zu haben (Z. 33–35: Βαβθα Σίμωνος

¹ Den Herren Prof. W. ECK und Prof. F. HUBMANN habe ich für Literaturhinweise bzw. -beschaffung aufs wärmste zu danken.

² Vorherige auszugsweise Zusammenfassungen: H.J. POLOTZKY, IEJ 12, 1962, 258–62; ders., Eretz Isarel 8, 1967, 46–51; Y. YADIN, JVEG 17, 1963, 238 f.; ders., Bar Kokhba (engl.), 1971 u. Bar Kochba (deutsch), 1971, 222–54; G. W. BOWERSOCK, Roman Arabia, 1983, 75–89. – Vgl. auch Y. YADIN, *The Finds from the Bar Kokhba Period in the Cave of the Letters*, 1963.

δύνυμι τύχην κυρίου Καίσαρος καλῇ πίστει ἀπογεγράφθαι ὡς προγέγραπ[τα]ι). Zwei Tage nach Abgabe der Censuserklärung, am 4. Dezember 127, bestätigt der Leiter des Censusbüros in Rabbat-Moab, ein *praefectus equitum*, von dem nur das Cognomen Priscus angegeben ist, den Empfang der Censuserklärung (Z. 36–38: Πρεῖσκος ἔπαρχος ἵπτεων ἐδεξάμην τῇ πρὸ μᾶς νωνῶν Δεκεμβρίων ὑπατίας Γαλλικ[αν]ῷ [καὶ Τιτιανῷ].

Die bestens erhaltene Censusdeklaration bietet den Schlüssel für die Ergänzung weiterer Papyrusfragmente, die mit größter Wahrscheinlichkeit ebenfalls aus der Cave of Letters stammen; ihre Herkunft ist jedoch nicht mehr exakt feststellbar, da sie illegal zu Tage gefördert wurden. Drei kleinere Fragmente bleiben im Zusammenhang dieser Arbeit außer näherer Betrachtung, da sie weder Datierung noch Personenangaben enthalten; nur aus dem Inhalt geht hervor, daß es sich um Censuskarten gehandelt haben muß.³ Von größerem Interesse ist hingegen der folgende Papyrus: N. LEWIS, SCI 8/9, 1985/88, 132–137. Dieses Dokument ist die Censuserklärung eines anderen Bewohners der Ortschaft Maoza, von dessen Namen nur ---ος Σίμων[ο]ς erhalten geblieben ist. Es handelt sich um denselben, von T. Aninius Sextius Florentinus angeordneten Census der Provinz Arabia (Z. 10–12: ἀποτιμήσεως Ἀραβίας ὄγομένης ὑ[πὸ] Τ[ι]τ[ο]ν[υ] Α[νεινίου Σεξτίου] Φλωρεντίνο[ν] πρεόβεντον Σεβαστοῦ ἀντιστρατήγον). Das Tagesdatum ist – wie bei P. Yadin 16 – auf zweifache Art, nach römischem und makedonischem Kalender, angeführt. Hier ergeben sich allerdings daraus zwei verschiedene Tage, nämlich entweder der 4. oder der 11. Dezember 127. Die Zeitdifferenz zur Babatha-Deklaration beträgt jedenfalls nur wenige Tage. Auch hier bildet die Aufzählung des Grundbesitzes den Schwerpunkt des Dokuments. Der Text bricht allerdings nach der Angabe von zwei Grundstücken ab.⁴

Der einzige erkennbare, aber erwähnenswerte Unterschied zur Censuserklärung der Babatha liegt in der Angabe zur Person. Während die Babatha-Deklaration keine nähere Angabe zur Person der Grundbesitzerin enthält, also eine reine Objektsdeklaration darstellt, gibt ---ος vor der Aufzählung seines Besitzes auch eine knappe Erklärung über seine eigene Person mit Angabe des Alters ab (Z. 12–13: . . . ος Σίμων[ο]ς Μωαζηνός τῆς Ζοαρηνῆς περιμέτρου Πέτρας, οἰκῶν [ἐ]ν ίδιοις ἐν αὐτῇ Μωαζῃ, ἀπογράφομαι ἐμαυτὸν ἐτῶν τριάκοντα . . .). Über den Grund dieser Verschiedenheit sind mangels anderer Evidenzen nur Vermutungen möglich. Der Herausgeber nimmt entweder nur eine stilistische Variante ohne tiefere Bedeutung an oder aber denkt daran, daß für Babatha als Frau eine Erklärung zur Person

³ HANNAH M. COTTON, ZPE 85, 1991, 263–67. Das größte Fragment (a) enthält einen Eid, der fast wörtlich mit jenem von P. Yadin 16, Z. 33–35 identisch ist; hier treten nur noch die Schlußworte μηδὲν ὑποστειλάμενος hinzu.

⁴ Vielleicht ist der in der vorigen Anmerkung erwähnte Censuseid – wiewohl von anderer Hand geschrieben – auf die Deklaration des ---ος zu beziehen. Die Herausgeberin hält dies für denkbar: COTTON, a. O. (Anm. 3) 263 mit Anm. 5.

nicht erforderlich war. Dem wird man beipflichten können, allenfalls noch in Erwähnung ziehen, daß ---os sein Alter vielleicht zur Unterscheidung von einem anderen Träger des gleichen Namens und Vatersnamens hinzufügte.

Den beiden Censuserklärungen kommt eine kaum zu überschätzende Bedeutung für den römischen Provinzialcensus zu, bilden sie doch die einzigen Primärquellen außerhalb Ägyptens, aus denen man einige Kenntnisse über die praktische Durchführung eines Census gewinnen kann. Ägypten selbst nimmt innerhalb der römischen Provinzen eine ausgeprägte Sonderstellung ein, so daß die dort bezeugten Einrichtungen keinesfalls in eine Reihe mit den Institutionen der übrigen Provinzen gestellt werden können. Dies gilt auch für den Census, der für Ägypten dank der Erhaltung entsprechender Dokumente auf Papyri verhältnismäßig gut bezeugt ist.⁵ Für die übrigen Provinzen gab es hingegen bisher fast nur prosopographische Quellen, jedoch nicht das geringste Aktenmaterial zur eigentlichen Abwicklung eines Provinzialcensus, so daß die vorgestellten Papyrusdokumente höchst willkommen sind.

Besonders P. Yadin 16 kann den administrativen Vorgang bei der Schätzung von Provinzialen einigermaßen verdeutlichen. Er ist eine beglaubigte Abschrift für den eigenen Gebrauch Babathas; das Original wurde – nach der Empfangsbestätigung durch den verantwortlichen römischen Funktionär – in der Basilica von Rabbat als Aushang veröffentlicht. Babatha, die sich zur Abgabe der Censuserklärung von ihrem Wohnort Maoza in die etwa 40 km entfernte Moabiterstadt Rabbat begeben hatte, wartete offenbar die amtliche Erledigung des Schätzungsorgangs sowie die Ausfertigung der Kopie ab, was zwei Tage in Anspruch nahm, und begab sich wohl anschließend wieder an ihren Wohnsitz zurück.

Auf eine Censuserklärung von Dattelhainen in Maoza, die aber nicht identisch mit den vier Hainen unserer Censuserklärung zu sein scheinen, bezieht sich übrigens Dokument 24 des Babatha-Archivs.⁶ In dessen weiterem Text erfolgt auch ein Hinweis auf einen kommenden Census. Die Verworrenheit der zutage tretenden Rechtsstreitigkeiten sowie auch die fragmentarische Erhaltung dieses Dokuments erlauben keine abgesicherten Schlußfolgerungen allgemeiner Art – etwa über feststehende Censusintervalle. Nur was Babatha selbst anlangt, könnte man vermuten, daß sie trotz ihres Eides nicht alle Dattelhaine angegeben hat, die sie in Maoza besaß.

Bemerkenswert ist das Formular, dem die beiden Censuserklärungen zuzuordnen sind. Keinesfalls haben wir in ihnen κατ' οἰκίαν ἀπογραφά zu erblicken,

⁵ Zum Census in Ägypten vgl. die Spezialarbeit von M. HOMBERT – CLAIRE PRÉAUX, *Recherches sur le recensement dans l'Égypte romaine*, 1952; ferner L. MITTEIS – U. WILCKEN, *Grundzüge u. Chrestomathie der Papyruskunde*. 1, 1.2, 1912; S. L. WALLACE, *Taxation in Egypt from Augustus to Diocletian*, 1938, Neudr. 1969; H. BRAUNERT, *Historia* 6, 1957, 192–201; ORSOLINA MONTEVECCHI, *Aevum* 50, 1976, 72–84.

⁶ P. Yadin 105–07 Nr. 24.

also Subjektsdeklarationen, wie sie aus Ägypten bekannt sind. Diese dienten ja zur Feststellung der Zahl der Einwohner jedes einzelnen Hauses und bildeten die Grundlage für die Einziehung der Kopfsteuer. Hier aber ist der klar zutage tretende Zweck die Festlegung der Grundsteuer, die von den Besitzern der einzelnen Liegenschaften in Geld oder Naturalien zu entrichten war. Demnach gehören beide Erklärungen zum Typ der Objektsdeklaration. Solche Besitzerklärungen sind selbst für Ägypten – im Gegensatz zu den häufigen *κατ' οἰκίαν ὀπορταφοί* – eine Seltenheit und dort hauptsächlich für *cives Romani* zu beobachten.⁷

Nun zu den zwei bezeugten Personen, die auf römischer Seite mit dem Census befaßt waren.

Beim *praefectus equitum* Priscus läßt sich mangels näherer Angaben keine auswertbare Information zu seiner Person gewinnen. Es ergibt sich lediglich die allgemeine Tatsache, daß die Leitung des lokalen Censusbüros in Rabbat-Moab einem römischen Kavallerieoffizier anvertraut war.

Anders steht es um die Person des Statthalters von Arabia, T. Aninius Sextius Florentinus.⁸ Er verstarb als Statthalter von Arabia in seiner Provinz und wurde von seinem Sohn durch ein aufwendiges Grabmal in Petra geehrt. Aus der dort angebrachten Inschrift geht seine Karriere hervor, die nur bis zur prätorischen Statthalterschaft von Arabia reicht: CIL III 14 148 (10): *L. (?) [A]ninio L. fil. Pap. Sextio Florentino IIIViro aur. arg. flando, trib. milit. / leg. I Minerviae, quaest. prov. A[c]haiae, trib. pleb., leg. leg. VIIII Hisp., procos. / pr[ov]. Narb., leg. Aug. pr. pr. prov. Arabiae, patri piis[sim]o ex testamento ipsius.*

Was sofort ins Auge springt, ist der Umstand, daß Florentinus nur als *leg. Aug. pr. pr. prov. Arabiae* bezeichnet wird; kein Zusatz *ad census accipiendos* o. ä. deutet auf eine Censustätigkeit hin. Dennoch hat der Statthalter auf Grund der beiden Censuserklärungen ohne jeden Zweifel eine Schätzung in seiner Provinz anbefohlen und durchführen lassen.

Auf der anderen Seite liegen zahlreiche Beispiele von speziellen Censuslegaten aus dem Senatorenstand vor. Sie sind in fast allen Fällen von konsularem Rang und lassen in ihrem Titel die Censufunktion erkennen. Hier eine Tabelle der gesicherten Fälle dieser Art:⁹

⁷ Bei MITTEIS-WILCKEN a. O. (Anm. 5) gibt es kein vergleichbares Beispiel aus der Prinzipatsepoke. Lediglich aus der Spätantike finden sich im Kapitel «Immobilien-Deklarationen» zwei ähnliche Erklärungen: 261–63 Nr. 228. 229. – Zum Thema «cives Romani und *κατ' οἰκίαν ὀπορταφοί*» vgl. auch H. BRAUNERT, in: Antidoron M. David, 1968, 11–21.

⁸ Das Pränomen des Aninius Sextius Florentinus ist verschieden überliefert, in den Censuserklärungen unabgekürzt als Titus, in der angeführten Grabinschrift als *L. Aninius L. fil.* Da der erste Buchstabe der Inschrift schlecht lesbar ist, wird man wohl den amtlichen Papyrusdokumenten den Vorzug geben. In diesem Sinn auch BOWEROCK a. O. (Anm. 2) 160.

⁹ Eine Tabelle von senatorischen Censusbeamten findet sich auch bei B.-E. THOMASSON, Sullo stato dei legati censitores, in: Epigrafia e ordine senatorio I, 1982, 305–18. Dort werden auch einige Personen genannt, die in den hier zusammengestellten Listen nicht angeführt sind,

1 P. Sulpicius Quirinius ¹⁰	leg. <i>Caesaris Syriae, (census egit in Syria et Iudea)</i>	6/7 n. Chr.
2 Q. Volusius Saturnius ¹¹	leg. <i>Caesaris ad census acc. prov. Belgiae</i>	61 n. Chr.
3 T. Sextius Africanus ¹²	<i>census per Gallias egit</i>	61 n. Chr.
4 M. Trebellius Maximus ¹³	<i>census per Gallias egit</i>	61 n. Chr.
5 (L. Iunius) Q. Vibius Crispus ¹⁴	<i>leg. Aug. pr. pr. in censib. accip. Hisp. Cit.</i>	Vespasian
6 C. Iulius --- Cornutus Tertullus ¹⁵	<i>leg. Aug. pr. pr. prov. Aquitan. censum accip.</i>	ca. 110
7 C. Iulius Proculus ¹⁶	<i>leg. Aug. pr. pr. ad census prov. Lugdun.</i>	ca. 110
8 Ignotus XIII 5089 = ILS 1020	<i>leg. imp. Traiani Dac . . . ad cens. acc. (Germ.sup.)</i>	ca. 110
9 Ignotus III 10804	[<i>leg. Aug. pr. pr. ad cens.] acc. [prov. Ge]rm. inf.</i>	ca. 110?
10 D. Terentius Gentianus ¹⁷	<i>leg. Aug. pr. pr., censitor prov. Maced.</i>	117(?)–120
11 L. Aemilius Karus ¹⁸	<i>leg. Aug. pr. pr. censitor prov. Lugdun.</i>	ca. 145/46
12 C. Popilius Carus Pedo ¹⁹	<i>leg. Augg. pr. pr. censitor prov. Gall. Lugdun.</i>	161/62
13 T. Prifernius Paetus . . . ²⁰	<i>leg. Aug. ad cens. acc. prov. Aquitan.</i>	161/62?
14 Ignotus II 2129 = ILS 1404	<i>leg. ad [cens. acc. ----]</i>	2.Jh.?

etwa Kaiser und Mitglieder des Kaiserhauses, die wohl nicht als Verwaltungsbeamte im engeren Sinn anzusehen sind (THOMASSON Nr. 1.2.4), aber auch Personen, bei denen nicht genügend gesichert ist, ob sie selbständige Censusleiter oder nur Censusmitarbeiter waren (THOMASSON Nr. 5.6.20.23.26) sowie ein Senator, der nicht expressis verbis als Censitor bezeugt ist (THOMASSON Nr. 12). Hingegen kommt bei THOMASSON – neben einigen anderen Censuslegaten – die Hauptperson des hier vorliegenden Beitrags, T. Aninius Sextius Florentinus, überhaupt nicht vor.

¹⁰ Jos. ant. 17, 355; 18, 26; bell. 7, 253 u. a. – CIL III 6687 = ILS 2683. Vgl. unten Anm. 32.

¹¹ Tac. ann. 14, 46, 2. AE 1972, 175.

¹² Tac. ann. 14, 46, 2.

¹³ Tac. ann. 14, 46, 2.

¹⁴ AE 1939, 60 = IGLSyr. 2785.

¹⁵ CIL XIV 2925 = ILS 1024.

¹⁶ CIL X 6658 = ILS 1040.

¹⁷ CIL III 1463 = ILS 1046; CIL III 6625 = ILS 1046a.

¹⁸ CIL VI 1333 = ILS 1077.

¹⁹ AE 1924, 74 = FiE III p. 116 Nr. 28 = I. Eph. VII 1, 3028.

²⁰ AE 1972, 153.

15 Q. Hedium Rufus Lollia-nus Gentianus ²¹	1) <i>censor Lugd. item Lugdunensium</i> 2) <i>leg. Aug(g). prov. Hispaniae</i> <i>C(terioris) item censit. H. C.</i>	197/98 ca. 198–200
16 M. Valerius Bradua Mau-ricus ²²	<i>censor prov. Aquitan.</i>	ca. 197/98
17 Ignotus AE 1957, 161	<i>censor prov. Gall. [Lugd.]</i>	Sev. Alex.
18 T. Clodius Pupienus Pulcher Maximus ²³	<i>elect. iud. sacro ad [cens.] accept. per prov. Belg.</i>	Sev. Alex.
19 M. Ulpius Senecio Satur-ninus ²⁴	<i>leg. Aug. pr. pr. censor (prov. Thrac.)</i>	Sev. Alex.
20 Rutilius Pudens Crispinus ²⁵	<i>leg. Aug. pr. pr. ad cens. accept. prov. Lugdun.</i>	Gord. III./ (Philippus?)

Wir haben 20 Senatoren mit 21 Censusmissionen vor uns. Von diesen Senatoren ist der konsulare Rang lediglich beim Ignotus CIL II 2129 (Nr. 14) und bei M. Ulpius Senecio Saturninus (Nr. 19) nicht gesichert; die übrigen 18 Personen haben vor ihrem Censusauftrag nachweislich das Konsulat bekleidet.

An prätorischen Censusleitern hingegen liegen – außer unserem Aninius Sextius Florentinus – nur zwei Fälle vor:

- 1 Torqu. Novellius Atticus²⁶ *[leg. a]d cens. acc. et dilect. et procos.* Tiberius(?)
prov. Narb.
- 2 Ignotus III 6819 = ILS 1039 *leg. Aug. pr. pr. prov. Galat. Phryg. Pisid. Lycaon. Paphlag. item ad cen-sus Paphlag.* Traian/Hadr.

Diese beiden Personen sind in mehrfacher Hinsicht Sonderfälle, die sich in kein Schema fügen. Torquatus Novellius Atticus vereinigte in seiner Person das Amt eines Censuslegaten, eines Dilectors und eines Prokonsuls, was eine aus staatsrechtlicher Sicht höchst ungewöhnliche Personalunion von kaiserlichen und Senatsämtern darstellt, die in der Prinzipatsepoke niemals sonst bezeugt ist. – Der Unbekannte CIL III 6819 war Statthalter von Galatien – die Provinz wird in der Inschrift mit den Teilregionen Phrygien, Pisiden, Lycaonien und Paphlagonien angegeben – und führte als solcher einen Census im Teilgebiet Paphlagonien durch; auch diese Kombination von Statthalter und Teilcensitor ist ansonsten nirgends bezeugt.

Die Konsulare sind also unter den senatorischen Censusleitern in erdrückender

²¹ CIL II 4121 = ILS 1145 = RIT p. 74 Nr. 139.

²² CIL V 7783 = ILS 1128.

²³ CIL XIV 3593 = ILS 1185 = I. It. IV 1² 106.

²⁴ IGR I 796.

²⁵ AE 1929, 158. – Allzu unsicher ist G. ALFÖLDYS Ergänzung eines Censusamts in der Baetica; Text dieser Neulesung bei P. M. M. LEUNISSEN, ZPE 89, 1991, 248 f.

²⁶ CIL XIV 3602 = ILS 950 = I. It. IV 1² 118.

Überzahl. Erdrückend ist aber auch bei der Liste der 20 Censuslegaten das Übergewicht der Westprovinzen. Über drei Viertel aller durch senatorische Censusleiter bezeugten Schätzungen fanden im Westen statt: allein 13 in den III Galliae, 2 in der Hispania Citerior und 2 in den II Germaniae.

Nun hat es zweifellos in allen Provinzen, auch in den Senatsprovinzen, Censuskontrollen gegeben.²⁷ Der Census bildete ja die Grundlage für die Besteuerung der Provinzialen, deren Hauptabgaben in der Prinzipatsepoke das *tributum soli* und das *tributum capitinis* waren.

Wenn der Provinzialcensus also das Instrument zur Festsetzung der Steuerleistung für die Provinzialen bildete, fand er nicht nur in allen Provinzen, sondern notwendigerweise auch in regelmäßigen Abständen statt. Die Censusdaten mußten ja auf dem laufenden gehalten, Geburts- und Todesfälle für die Kopfsteuer, Besitzveränderungen für die Grundsteuer registriert werden.

Aus den Quellen gibt es hierfür zwar keine direkten Beweise, aber doch einige bedenkenswerte Indizien. So fand in Ägypten der Census alle vierzehn Jahre unter der Leitung des *praefectus Aegypti* statt.²⁸ – Weiter gibt es eine Wachstafelinschrift aus Dakien, in der von Zahlungsmodalitäten *usque ad recensum* die Rede ist.²⁹ – Auch im Babatha-Archiv selbst wird in jenem sehr fragmentierten Dokument Nr. 24, das schon weiter oben erwähnt wurde, von vergangenen bzw. künftigen ἀπογραφαῖ gesprochen.³⁰ – Und schließlich gab es ab Diocletian feststehende Censussintervalle von fünf Jahren, deren drei zu einer Einheit, dem Indiktionszyklus, zusammengefaßt waren. Diese Indiktionen waren derartige zeitliche Fixpunkte, daß auf ihnen bis weit ins Mittelalter hinein die Zeitrechnung beruhte.³¹

Wenn also nach diesen Indizien sowie auch nach allen Gesetzen der Logik mit der regelmäßigen Wiederkehr des Provinzialcensus in allen Provinzen und unter der Leitung des Statthalters zu rechnen ist, wie soll man sich dann die Existenz von verhältnismäßig wenigen, meist auf die Westprovinzen beschränkten Speziallegaten von hohem Rang erklären, deren Titel nicht bloß *legatus Augusti pro praetore* lautet, sondern um den Zusatz *ad census accipiendos* (oder ähnliche Formulierungen wie *censuum accipiendorum*) erweitert ist? Ist es bloßer Zufall, daß dieser Zusatz

²⁷ Über den Census in Senatsprovinzen liegt spärliches prosopographisches Material – für die Provinzen Narbonensis und Macedonia – vor: Torquatus Novellius Atticus (vgl. Anm. 26) war unter Tiberius [*leg.?* *a*] *cens. accip. et dilect. et procos. prov. Narb.*; in Macedonia ist von 117(?)–120 der konsulare Censuslegat D. Terentius Gentianus (vgl. Anm. 17) bezeugt, ferner aus der 2. Hälfte des 2. Jhs. der ritterliche Hilfsconsistor L. Egnatuleius Sabinus (CIL VIII 10 500 cf. p. 2313 = ILS 1409).

²⁸ Für so gut wie alle Censustermine der Prinzipatsepoke bis über die Mitte des 3. Jhs. n. Chr. hinaus gibt es Belege. Näheres bei HOMBERT – PRÉAUX a. O. (Anm. 5) 47–53.

²⁹ CIL III 2 p. 945.

³⁰ Vgl. oben Anm. 6.

³¹ Vgl. O. SEECK, RE 9, 1916, 1327–32 s. v. *indictio*; A. H. M. JONES, The Later Roman Empire, 1964, 61.

einmal angegeben, ein andermal weggelassen wurde? Man könnte es beinahe annehmen, wenn für einen und denselben Censusleiter mehrere Quellen vorhanden sind und in diesen nicht überall der Censuszusatz aufscheint.³² In die Richtung der Zufälligkeit weist auch eine andere Beobachtung. Die Reihenfolge des Censor-titels ist nämlich nicht immer *legatus Augusti pro praetore ad census accipiendos provinciae illius*,³³ sondern vereinzelt auch *legatus Augusti pro praetore provinciae illius ad census accipiendos*.³⁴ Der Gedanke liegt nahe, daß der Censuszusatz nicht selten weggelassen wurde; das Ergebnis war der «normale» Statthaltertitel *legatus Augusti pro praetore provinciae illius*.

Doch auf der anderen Seite ist die Diskrepanz zwischen Censusbezeugungen und Censusalität so groß, daß sie wohl kaum allein durch Nachlässigkeiten bei der korrekten Angabe des Titels in den erhaltenen Zeugnissen erklärt werden kann. Wir stehen vielmehr vor dem Phänomen, daß auf der einen Seite eine sehr begrenzte Zahl von speziellen Censuslegaten gegeben ist, auf der anderen Seite anzunehmen ist, daß in allen Provinzen und in regelmäßigen Abständen Schätzungen abgehalten worden sein müssen.

Als Leiter dieser unbezeugten, aber zu postulierenden Schätzungen kommt nur der jeweilige Statthalter der Provinz in Frage. In der neueren Forschung wurde bei den speziellen Censuslegaten in Frage gestellt, ob diese Censusleiter zugleich auch Statthalter der betreffenden Provinz gewesen seien. In meinen Augen war dies zweifellos der Fall, schon allein aus dem Grund der Höherrangigkeit des Censuramts, neben dem die Existenz eines etwaigen prätorischen Statthalters undenkbar scheint und auch niemals bezeugt ist.³⁵

³² Für P. Sulpicius Quirinius (Liste der Konsularlegaten Nr. 1 mit Anm. 10) liegen zahlreiche literarische Zeugnisse vor; in manchen von ihnen wird Quirinius nur als Statthalter Syriens bezeichnet. Näheres bei E. SCHÜRER, *The History of the Jewish People in the Age of Jesus Christ I*, 1973, 399–427. – D. Terentius Gentianus (Liste der Konsularlegaten Nr. 10 mit Anm. 17) trägt in der Inschrift AE 1924, 57 nur den Titel *leg. Aug. pr. pr.* – M. Ulpia Senecio Saturninus (Liste der Konsularlegaten Nr. 19 mit Anm. 24) ist nur in IGR I 796 als Statthalter und Censor genannt; in IGR I 559 = IGBulg II 488, IGR I 754 = IGBulg III 2, 1589 findet sich der Statthaltertitel allein ohne Censuszusatz. – Auch der Censor aus dem Ritterstand C. Octavius Pudens Caesius Honoratus, der in vier Inschriften den Titel *proc. Auggg. a censibus* trägt (CIL VIII 9370 = ILS 1357a, CIL VIII 20997, CIL VIII 20845, AE 1937, 157), ist in CIL VIII 9049 cf. 20737 = ILS 1357 nur als *proc. Auggg. praeses* bezeichnet.

³³ So irrig THOMASSON a. O. (Anm. 9) 315.

³⁴ Bei C. Iulius Cornutus Tertullus (Liste der Konsularlegaten Nr. 6 mit Anm. 15); in der Reihung vergleichbar wäre die griechische Inschrift für Popilius Carus Pedo (Liste der Konsularlegaten Nr. 12 mit Anm. 19).

³⁵ Dennoch wird von einigen Forschern die These vertreten, Censusleitung und Statthalterschaft seien voneinander unabhängig gewesen: THOMASSON a. O. (Anm. 9); ders., *Eranos* 65, 1967, 170–73. – F. JACQUES, *Ktema* 2, 1977, 302, versucht sogar, im konkreten Fall dem konsularen Censusleiter Hedius Rufus Lollianus Gentianus (Liste der Konsularlegaten Nr. 15 mit Anm. 21) einen bestimmten prätorischen Statthalter zuzuordnen. Die Quellen sprechen freilich in keiner Weise für eine solche Konstruktion; ja, die wenigen Beispiele für

Die vorgestellten neuen Papyri stellen nun eine starke Stütze für die Annahme dar, daß der Statthalter – egal welchen Ranges – in seiner Provinz ohne weiteres einen Census abhalten konnte. Hier wird gewissermaßen zur Quellenrealität, was sich vordem nur aus logischen Überlegungen ergab. Jetzt haben wir mit aller Deutlichkeit die Tatsache vor uns, daß ein Statthalter durch eine repräsentative Cursusinschrift als bloßer *legatus Augusti pro praetore* bezeugt ist, daß aber ebendieser – prätorische – Statthalter einen Census in seiner Provinz abhalten ließ.

Eine Arbeitshypothese, die das Nebeneinander von bezeugten Censusspeziallegaten und von «bloßen» Statthaltern mit Censusaktivitäten erklären würde, wäre nun die Annahme, es hätte zwei Arten des Provinzialcensus gegeben. Abgesehen vom grundlegenden Initialcensus bei der Provinzwerbung könnte es turnusmäßig «kleine» Schätzungen gegeben haben, bei denen die Daten nicht neu erhoben, sondern nur auf den jeweils neuesten Stand gebracht wurden. Von Zeit zu Zeit aber hätte eine von Grund auf neue Veranlagung der Provinzialen und ihres Besitzes stattgefunden.

Die hochrangigen Censusspezialallegaten wären nun diesen «großen» Schätzungen zuzuordnen, wohl auch ein Großteil der bezeugten ritterlichen Hilfs- und Teilstimmen, in deren Titel ebenfalls der Zusatz *ad census accipiendos* (oder gleichwertige Formulierungen) aufscheint. Diese Sonderbeamten hätten in einer Art Censuscampagne die betreffende Provinz und deren Einwohner einer Neuveranlagung zugeführt, die ihrerseits die Grundlage für die darauffolgenden «kleinen» Zwischenschätzungen darstellte. Dieser «kleine» Census wäre vom jeweiligen Statthalter der Provinz geleitet worden, ohne besondere Erwähnung in dessen prosopographischen Quellen.

Die eigentlichen Schätzungsarbeiten – egal ob «großer» oder «kleiner» Census – wurden auf Gemeindeebene durchgeführt. Wie aus den beiden Censusdeklarationen hervorgeht, begaben sich die Censuspflchtigen persönlich zum zuständigen Censusbüro, im konkreten Fall die Einwohner des Dorfes Maoza, das zum Unterdistrikt Zoar und zum Hauptdistrikt Petra gehörte, in die Moabiterhauptstadt Rabbat.³⁶ Das Censusbüro wurde im bezeugten Fall von einem Offizier geleitet, die eigentlichen Arbeiten anscheinend generell vom regulären Verwaltungshilfspersonal

Census in den Senatsprovinzen zeigen im Gegenteil, daß für die Dauer der Censusabhaltung keine Prokonsuln nachweisbar sind. D. Terentius Gentianus (Liste der Konsularallegaten Nr. 10 mit Anm. 17) muß als Censusleiter auch Statthalter der Provinz Macedonia gewesen sein, da Kaiser Hadrian ein Reskript an ihn als den Chef der Provinz richtete (Dig. 47, 21, 2). – Auch in der Senatsprovinz Africa sind für die Zeit, als der kaiserliche Konsularlegat und sehr wahrscheinliche Censusleiter Rutilius Gallicus in der Provinz tätig war, keine *proconsules* bezeugt (vgl. die Provinzialfasten bei W. ECK, Chiron 13, 1983, 212).

³⁶ Eigentlich bildete Rabbat-Moab einen eigenen Censusdistrikt unabhängig von Petra. Die Einwohner von Maoza, die zum Distrikt Petra gehörten, gaben ihre Censuserklärungen in Rabbat-Moab und nicht in Petra wohl deshalb ab, weil Petra doppelt so weit entfernt lag wie Rabbat. Vgl. P. Yadin 68 f. Nr. 16, Anm. zu Z. 11; BOWERSOCK a. O. (Anm. 2) 88.

durchgeführt, da im gesamten prosopographischen Material so gut wie keine Zeugnisse über subalterne Censushilfspersonal vorliegen.³⁷

Nach dem bisher Dargelegten kann die Frage, ob die routinemäßigen «kleinen» Schätzungen in feststehenden Intervallen abliefen, getrost mit «ja» beantwortet werden. Ein anderes ist es mit den «großen» Schätzungen. Sie könnten eher in willkürlichen Abständen aus gegebenem Anlaß, also auf Grund von besonderen Umständen, anberaumt worden sein, denn die Zusammenschau aller Censusspezialbeamten lässt keinerlei zeitliche Gesetzmäßigkeiten erkennen, auch nicht für die III Galliae, für die im Vergleich zu den übrigen Provinzen die prosopographischen Quellen am reichlichsten fließen.³⁸

Ein sehr plausibler Anlaß für einen Sondercensus könnte die Änderung der vorgegebenen Gesamttributsumme einer Provinz gewesen sein. Das römische Besteuerungssystem der Provinzen beruhte ja auf Vorschreibung einer fixen Gesamttributsumme, zu deren Aufbringung die betreffende Provinz verpflichtet war.³⁹ Eine Änderung – wohl meist Erhöhung – dieser Gesamttributsumme wäre möglicherweise als Ursache für die Abhaltung eines «großen» Census anzusehen. Daß der Staat bei erhöhtem Finanzbedarf – etwa für Kriegsvorbereitungen – die Mittel durch Tributerhöhungen aufzubringen trachtete, ist eine naheliegende Denkmöglichkeit und liegt vielleicht den Schätzungen in Gallien durch den älteren Drusus 13/12 v. Chr. und Germanicus 14 n. Chr. zugrunde, da auf beide Schätzungen Feldzüge gegen die Germanen folgten.⁴⁰

Aber auch nach Beendigung von inneren Wirren, Revolten etc. könnten Schätzungsmaßnahmen stattgefunden haben, denn sowohl die vorangegangenen Bevölkerungsbewegungen als auch die Besitzveränderungen mochten eine Neuerhebung aller Censusdaten notwendig machen. So könnten etwa die gerade beendeten Kämpfe des Kaisers Septimius Severus gegen Clodius Albinus und die Schlacht von

³⁷ Es sind lediglich vier Fälle von Census-Kanzleimitarbeitern aus den römischen Provinzen bekannt: CIL VI 8578 = ILS 1511; CIL III 7974 = ILS 1513; CIL XIII 2924; CIL XIII 3554.

³⁸ Abgesehen von den Censusaufnahmen der augusteischen Zeit, die noch mit der Neuordnung der gallischen Provinzen in Verbindung stehen, sind für die III Galliae genau datierbare Schätzungen in den Jahren 16, 61, ca. 110, ca. 145/46, ca. 161/62 und ca. 197/98 bezeugt (Liste der Konsularlegaten Nrn. 2–4, 6–9, 11–13, 15, 16 mit Anm. 11–13, 15, 16, 18–22). Die Intervalle dazwischen betragen – auf Jahrzehnte auf- oder abgerundet – 55, 50, 35, 15 und 35 Jahre. Daraus einen 15jährigen Censuszzyklus abzuleiten – so F. JACQUES, *Ktema* 2, 1977, 285–328, bes. 321–25 –, ist wohl nicht angängig. Ähnliche Überlegungen auch bei P. A. BRUNT, *Roman Imperial Themes*, 1990, 532 f.

³⁹ Zeugnisse über Gesamttributvorschreibungen gibt es von der Zeit der Republik bis zur Spätantike. Hier eine Auswahl: Suet. Caes. 25 (Caesar); Tac. ann. 1, 76, 2; 2, 42, 5 (Tiberius); Tac. hist. 1, 51, 4; 1, 8, 1 (Galba); Suet. Vesp. 16, 1 (Vespasian); SHA M. Aurel. 17, 4 (M. Aurel); Cod. Theodosian. 11, 3, 4 (Theodosius II.).

⁴⁰ Zum Drusus-Census vgl. Liv. per. 138, 139 und CIL XIII 1668 = ILS 212 II 35–38; zum Germanicus-Census Tac. ann. 1, 31, 2 und 1, 33, 1.

Lugdunum i.J. 197 der Grund für den Sondercensus der Provinz Lugdunensis und der Stadt Lugdunum 197/98 gewesen sein.⁴¹

Abschließend und zusammenfassend sei also festgestellt, daß man auf Grund des Quellenmaterials auf der einen Seite für einige Provinzen – meist des Westens – mehrere hochrangige Spezialcensuslegaten zu registrieren hat, die den Zusatz *ad census accipiendos* (oder ähnliche Formulierungen) im Titel führen, daß aber auf der anderen Seite auf Grund logischer Überlegungen viel mehr Schätzungen in allen Provinzen und in regelmäßigen Abständen vorauszusetzen sind. Die «kleinen» Schätzungen wären turnusmäßige Zwischenschätzungen gewesen, die das vorhandene Material auf den letzten Stand brachten; als Censusleiter hätte der jeweilige Statthalter fungiert. Die «großen» Censusaktionen hingegen wären fallweise von eigens bestellten Censuslegaten – meist konsularen Rangs auch in den prätorischen Provinzen – durchgeführt worden; bei diesen Schätzungen wären alle Daten von Grund auf neu erhoben und unter Umständen auch eine Neuvermessung des Provinzialbodens vorgenommen worden.

Die vorgestellte Hypothese, es habe «große» und «kleine» Schätzungen gegeben, wäre eine Deutungsmöglichkeit für die aufgezeigten Phänomene und Probleme. Freilich hat diese Annahme, wenn sie auch durch die vorgestellten Papyri gestützt wird, nur spekulativen Charakter und stellt den Versuch dar, wenigstens etwas Licht in das meist undurchdringliche Dunkel der gesamten Censussmaterie zu bringen.

Prandtauerstraße 10

A-4040 Linz

⁴¹ Unter dem Konsularlegaten Hedius Rufus Lollianus Gentianus, vgl. die Liste der Konsularlegaten Nr. 15 mit Anm. 21.

